

**Entgeltordnung**  
**für die Benutzung der**  
**Sport- und Mehrzweckhallen,**  
**Dorfgemeinschaftshäuser,**  
**und der Grillhütte**  
  
**der**  
  
**Gemeinde Biblis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 29. November 2008 (GVBl 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 14.10.2015 nachstehende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Biblis erfüllt ihre Verpflichtung zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen im sozialen und kulturellen Bereich in besonderem Maße und möchte damit zu einer nachhaltigen Sicherung der Lebensqualität beitragen. Die ehrenamtliche Arbeit der Vereine auf kulturellem oder sportlichem Gebiet stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens dar.

Insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zeiten bieten die Vereine Heimat und Möglichkeiten zur Identifikation. Sie führen gleichermaßen Menschen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher Nationalität zusammen. Die Gemeinde Biblis legt besonderen Wert auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Alle Hilfen, die in diesem Bereich geleistet werden, dienen auch dem Erlernen des selbstorganisierten und sozialen Miteinanders und stellen eine wichtige Stütze beim Hineinwachsen in die Gesellschaft dar.

**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Entgeltordnung umfasst folgende öffentlichen Einrichtungen:

1. Pfaffenau-Halle
2. Riedhalle
3. Kultur- und Sporthalle Nordheim
4. Dorfzentrum Wattenheim
5. Bürgerzentrum
6. Grillhütte

### § 3 Entgeltregelung

- (1) Die in § 2 (1) Nr. 1 bis 6 genannten öffentlichen Einrichtungen werden in folgenden Fällen Bibliser Institutionen und Vereinen im Sinne der Vereinsförderrichtlinien unentgeltlich überlassen:
- a) Veranstaltungen kommunaler Gebietskörperschaften und ihrer Gremien
  - b) Veranstaltungen kirchlicher, religiöser, caritativer oder als besonders förderungswürdig anerkannter Einrichtungen
  - c) Übungs- und Spielbetrieb der Bibliser Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sowie der Vereinigungen im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, u.a. freiwillige Feuerwehren, DRK und DLRG
  - d) sonstige Veranstaltungen im Sinne der Richtlinien über die Förderung der Vereine
  - e) Wahlveranstaltungen der ortsansässigen Parteiverbände
  - f) Veranstaltungen der ortsansässigen Schulen.

Hierzu zählen auch Generalversammlungen und sonstige nach den jeweiligen Satzungen oder Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie Jubiläen, die unter die Vereinsförderrichtlinien fallen. Die unentgeltliche Überlassung der öffentlichen Einrichtungen setzt voraus, dass die zuvor genannten Veranstaltungen dem eigentlichen Gründungszweck der Personenvereinigung oder Institution entsprechen und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

- (2) In allen anderen Fällen werden die öffentlichen Einrichtungen gegen Entgelt vermietet. Dies gilt auch für die in Abs. 1 genannten Vereine und Institutionen, wenn die Veranstaltungen reinen Geselligkeitscharakter haben oder der internen Kontaktpflege dienen, z. B. sonstige Jubiläen, Weihnachtsfeiern und andere interne Anlässe. Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, können die in Abs. 1 genannten Vereinen und Institutionen eine öffentliche Einrichtung einmal im Jahr für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 (Geselligkeitspflege) kostenlos nutzen.

Die Tagessätze sind:

1. Pfaffenauhalle:	Halle	550,00 €
2. Riedhalle:	Halle Foyer	750,00 € 100,00 €
3. Kultur- und Sporthalle Nordheim:	Halle, Foyer u. Küche 1/3 Halle, Foyer u. Küche Foyer und Küche	425,00 € 225,00 € 150,00 €
4. Dorfzentrum Wattenheim	Saal mit Foyer u. Küche	150,00 €
5. Bürgerzentrum	Saal mit Bühne und Foyer großer Tagungsraum Küche (EG oder OG)	400,00 € 100,00 € 50,00 €
6. Grillhütte		100,00 €

- (3) Aufbauzeiten am Vortag der Veranstaltung werden mit 50 % des Tagessatzes berechnet. Der Abbau muss bis 10 Uhr des folgenden Tages abgeschlossen sein. Darüber hinaus wird ein weiterer Tagessatz fällig. Die genauen Übergabezeiten werden vertraglich geregelt.
- (4) Der Mietbetrag beinhaltet auch die Kosten für den Hausmeister sowie Heizung, Wasser und Strom.
- (5) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Gemeindevorstand auf Antrag den Mietbetrag ermäßigen. Vereine können einen Antrag auf Ermäßigung gemäß der Vereinsförderrichtlinien stellen.

#### **§ 4 Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die Miete ist innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss an die Gemeindekasse zu zahlen. Anderenfalls erlischt die Reservierung des Termins.
- (2) Der Veranstalter hat mit der Zahlung der Miete außerdem eine Kautions in zweifacher Höhe des Mietpreises zu hinterlegen, die bei mängelfreier Rückgabe des Mietobjekts innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet wird. Sofern es sich nicht um Einwohner der Gemeinde handelt ist eine Kautions in vierfacher Höhe des Mietpreises zu hinterlegen.
- (3) Bei Vertragsrücktritt seitens des Mieters sind in jedem Falle 25 % der Miete als Entschädigung für etwaig entgangene anderweitige Vermietungen zu zahlen. Bei Vertragsrücktritt innerhalb vier Wochen vor der Veranstaltung sind 50 %, bei einer Woche vorher 80 % der Miete dennoch fällig. Über Ausnahmen hiervon entscheidet bei Vorliegen eines besonderen Grundes der Gemeindevorstand im Einzelfall auf Antrag.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und Außenanlagen der Gemeinde Biblis vom 09.12.1999 mit all ihren Nachträgen außer Kraft.

Biblis, den 15.10.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis  
K u s i c k a, Bürgermeister